



# BOWLING – SPORTORDNUNG

(Ausgabe Juli 2010 Neuerungen in rot)

- 1. Allgemeiner Teil**
  - 1.1 Grundlage der Sportordnung
  - 1.2 Zweck sportlicher Veranstaltungen
  - 1.3 Zuständigkeit
  - 1.4 Teilnahmeberechtigung von BSG'en
  - 1.5 Teilnahmeberechtigung von Spielern
  - 1.6 Sportausschuss
  - 1.7** Spartenversammlung
  
- 2. Allgemeiner Spielbetrieb**
  - 2.1 Zeitraum einer Saison
  - 2.2 Wettkampffarten
  - 2.3 Mannschaftsstärke
  - 2.4 Spielberechtigung von Betriebs-/Behördenspielern, Gastspielern und Vereinsspielern
  - 2.5** Betriebs-/Behördenspieler
  - 2.6** Gastspieler
  - 2.7 Spieltechnische Bestimmung
  - 2.8 Spielwertung
  - 2.9** Sieger, Auf- und Absteiger
  - 2.10** Sportkleidung
  - 2.11 Foullinie
  - 2.12 Fehlwürfe
  - 2.13 Pinstellung
  - 2.14 Foulspiel
  - 2.15 Wettkampfausschreibung
  - 2.16 Training vor Wettkämpfen
  
- 3. Allgemeine Wettkampfordnung**
  - 3.1 Spielaufsicht
  - 3.2 Passpflicht
  - 3.3 Spielberichte Mannschaftswettbewerb
  - 3.4 Spielberichte Einzel- und Tandemwettbewerbe
  - 3.5 Mannschaftszugehörigkeit – Stamm- und Ersatzspieler –
  - 3.6 Auswechselspieler bei Mannschaftswettbewerben
  - 3.7 Doppelstart
  - 3.8 Auswechselspieler bei Tandemwettbewerben





- 3.9 Spielabbruch
- 3.10 Rückzug vom Spielbetrieb

## **4. Strafbestimmungen und Proteste**

- 4.1 Einspruchsfristen
- 4.2 Entscheidungsträger 1. Instanz
- 4.3 Entscheidungsträger 2. Instanz
- 4.4 Strafzumessungen

## **1. Allgemeiner Teil**

- 1.1 Alle Bowlingwettkämpfe innerhalb des Betriebssport-Verbandes Münster e. V. (BSV) werden nach der Sportordnung des Betriebssport-Verbandes Münster e. V. ausgetragen, sofern die Wettkampfausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 1.2 Die Austragung von Wettkämpfen in dieser Sportart soll der sportlichen Betätigung und der Förderung der Kameradschaft und Gemeinschaft dienen. Disziplin und Geduld auf der Bowling-Anlage werden als selbstverständlich vorausgesetzt.
- 1.3 Der gesamte Bowlingspielbetrieb der Betriebssportgemeinschaften (BSG'en) untersteht dem Sportausschuss-Bowling (SpA) des BSV.
- 1.4 Voraussetzung für die Teilnahme einer BSG ist die Mitgliedschaft zum BSV.
- 1.5 Teilnahmeberechtigung von Spielern
  - 1.5.1 Zur Teilnahme an den Wettkämpfen sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses des Betriebssportes Münster e. V. –Sparte Bowling– sind. Jeder darf nur in der BSG eingesetzt werden, für die seine Teilnahmeberechtigung erteilt ist.
  - 1.5.2 Der Pass muss mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein und das Datum der Erteilung der Teilnahmeberechtigung enthalten.
  - 1.5.3 Der Pass ist zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung gegenüber Kontrollorganen vorzulegen.
  - 1.5.4 Jeder Missbrauch des Passes wird bestraft. Die BSG haftet für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die sie zu machen hat.
- 1.6 Sportausschuss





- 1.6.1 Zur Durchführung der Wettbewerbe und zu deren Überwachung ist ein SpA von der Spartenversammlung zu wählen. Dem Sportausschuss unterliegt die Aufsicht des gesamten Wettkampfbetriebes.
- 1.6.2 Der SpA-Bowling wird alle zwei Jahre (mit gerader Jahreszahl) gewählt und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Fachwart als Vorsitzenden
  - b) mindestens 4 weiteren Beisitzern (Staffelleiter).
  - c) dem Mitglied des Vorstandes, der auch im Verhinderungsfall des Fachwartes an seiner Stelle den Vorsitz übernimmt.
- 1.6.3 Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des SpA kann sich der SpA bis zur nächsten Wahlperiode kommissarisch durch Ersatzmitglieder ergänzen.
- 1.6.4 Der SpA-Bowling ist berechtigt, diese Spielordnung bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand zu ändern bzw. zu ergänzen.
- 1.6.5 Der SpA-Bowling trifft die notwendigen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 1.6.6 Der SpA-Bowling kann in begründeten Ausnahmefällen, die im Interesse des Spielbetriebes bzw. allgemein dem Bowlingsport dienlich sind, entgegen dieser Sportordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese sind bei der nächsten Spartenversammlung unaufgefordert zu begründen. Die Ausnahmen dürfen jedoch keine Präzedenzfälle schaffen.
- 1.7 Spartenversammlung
- 1.7.1 Mindestens einmal im Jahr ist eine Spartenversammlung einzuberufen. Die Spartenversammlung setzt sich aus dem SpA-Bowling und den Fachwarten der am Spielbetrieb beteiligten BSG'en zusammen.
- 1.7.2 Der Termin ist dem Verbandsvorstand mitzuteilen.
- 1.7.3 Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften ist durch den Fachwart eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen. Der Grund ist schriftlich mitzuteilen.
- 1.7.4 Zu allen Spartenversammlungen sind der Vorstand des BSV, der SpA-Bowling sowie alle Fachwarte der BSG'en einzuladen, die für den Bowling-Spielbetrieb gemeldet haben.
- 1.7.5 Die Versammlung wird vom Fachwart unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. Zur Fristbewahrung genügt die Aufgabe zur Post, **oder das Absendedatum einer eMail.**





- 1.7.6 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 1.7.7 Die Versammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme des Sportberichtes des Fachwartes
  - Beratung des Fachwartes/Sportausschusses bei der Durchführung und Planung des Spielbetriebes
  - Vorschläge und Beschlüsse zur Änderung der Spielordnung
  - Wahl und Abberufung des Fachwartes sowie der Mitglieder des Sportausschusses
- 1.7.8 Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften einer BSG, die an der Mannschaftsmeisterschaft der Sparte Bowling teilnehmen. Für jede Mannschaft hat die BSG eine Stimme. Hat eine BSG dort keine Mannschaft gemeldet, nimmt aber an anderen Wettbewerben teil, so hat sie eine Stimme. Ebenfalls eine Stimme haben der Bowling-Fachwart sowie jedes Mitglied des Sportausschusses.
- 1.7.9 Anträge der BSG'en zur Spartenversammlung sind dem Fachwart 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 1.7.10 Über die Spartenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **2. Allgemeiner Spielbetrieb**

- 2.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Spiele wird vom SpA-Bowling festgesetzt, wobei das Spieljahr (Saison) frühestens am 1. September beginnt und spätestens am 31. Mai des folgenden Jahres abgeschlossen sein soll.
- 2.2 Zur Entfaltung und zum Vergleich sollten Mannschaftswettbewerbe, Einzelwettbewerbe, Tandemwettbewerbe, Mixedwettbewerbe, Doppelwettbewerbe, Pokalwettbewerbe durchgeführt werden.

Die Wettbewerbe werden gesondert ausgeschrieben.





- 2.3 Mannschaftsstärke
  - 2.3.1 Die Mannschaftsstärke wird in den jeweiligen Wettkampfausschreibungen bekannt gegeben werden. Gemischte Mannschaften sind möglich. Damen erhalten ein festzulegendes Handicap.
- 2.4 Spielberechtigung
  - 2.4.1 Spielberechtigt für eine BSG sind Betriebsangehörige (siehe 2.5) und maximal 2 Gastspieler (2.6) in einer Mannschaft.
  - 2.4.2 Spielerinnen und Spieler der 1. und 2. Bundesliga oder einer ausländischen Liga gleicher Klasse dürfen an Wettbewerben des BSV Münster, Sparte Bowling, nicht teilnehmen.
- 2.5 Betriebsspieler
  - 2.5.1 Betriebsspieler sind:  
Betriebsangehörige die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb stehen bei dem die Betriebssportgemeinschaft gebildet ist. **Als Nachweis gilt ein von Seiten des Arbeitgebers vorgelegter Arbeitsvertrag mit allen Unterschriften, oder eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass es einen gültigen Vertrag gibt.**
  - 2.5.2 Ehegatten und Kinder von Mitgliedern nach 2.5.1.  
Sind diese aber in einem Betrieb beschäftigt, der ebenfalls eine Bowlingabteilung hat, so sind sie nur dort spielberechtigt.
  - 2.5.3 Arbeitslos gewordene Mitglieder behalten den gleichen Status, den sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit hatten. Der Sonderstatus entfällt, wenn ein neuer Arbeitsvertrag eingegangen wird (siehe auch 2.6.3 und 2.6.4).
  - 2.5.4 Rentner und Pensionäre behalten den gleichen Status wie vor dem Eintritt in den Ruhestand.
  - 2.5.5 Betriebsspieler, die mindestens 3 Jahre ununterbrochen für dieselbe BSG spielberechtigt sind und danach ihren Arbeitgeber wechseln, haben das Wahlrecht, in welcher BSG sie spielen möchten.
- 2.6 Gastspieler
  - 2.6.1 Gastspieler sind alle spielberechtigten Personen, die die Voraussetzungen nach 2.5 nicht erfüllen.
  - 2.6.2 Personen, die **während der laufenden Saison** aus einem Betrieb ausscheiden, können **auf eigenen Wunsch bis Saisonende als Betriebsspieler** spielberechtigt bleiben. Auch Angehörige der ausscheidenden Person, die Spieler nach 2.5.2 sind, haben dann nur noch die





Spielberechtigung der für Gastspieler geltenden Bestimmungen. Sind diese Personen allerdings länger als **3** Jahre für dieselbe BSG spielberechtigt, gilt 2.6.3.

- 2.6.3 Gastspieler, die mindestens **3** Jahre ununterbrochen für dieselbe BSG spielberechtigt sind, werden im Sinne von 2.5. Betriebsspieler. Sollte nach Eintritt dieses Sonderstatus der eigene Betrieb eine Bowlingabteilung dem Spielbetrieb melden, so hat der Gastspieler das Wahlrecht, in welcher BSG er spielen möchte.
- 2.6.4 Der Wechsel eines Spielers von BSG zu BSG ist sofort möglich, wenn hiermit gleichzeitig ein Arbeitsplatzwechsel verbunden ist und der neue Betrieb eine Bowlingabteilung im BSV unterhält. Die Spielberechtigung in der alten BSG bleibt bis zum Ablauf der Saison bestehen (Wahlrecht). Dagegen kann ein Gastspieler nur nach Ende der Saison bis spätestens zum 01.07. wechseln.
- 2.6.5 Ein DKB/DBU-Verbandsbowler/in der 1. oder 2. Bundesliga oder einer ausländischen Liga gleicher Klasse kann erst nach einer Sperrfrist von 6 Monaten aktiv an Wettkämpfen des BSV Münster teilnehmen. Dagegen wird ein Spieler/in des BSV Münster sofort von Wettkämpfen des BSV Münster ausgeschlossen, wenn er DKB/DBU-Verbandsbowler der 1. oder 2. Bundesliga oder einer ausländischen Liga gleicher Klasse wird.
- 2.7 Spieltechnische Bestimmungen
- 2.7.1 Die Kosten der Spiele gehen zu Lasten der teilnehmenden Mannschaft oder Einzelspieler. Sie werden mit der Meldung für den jeweiligen Wettbewerb fällig. Wird eine Meldung nach Meldeschluss zurückgezogen, wird die Teilnehmergebühr nicht zurückerstattet.
- 2.7.2 Bei Mannschaftsspielen in der Meisterschaftsrunde spielt jede Mannschaft gegen jede Mannschaft innerhalb der einzelnen Klassen 3 Spiele in Vor-, Zwischen- und Endrunde.
- 2.7.3 Die gegeneinander spielenden Mannschaften wechseln nach jedem Feld (Frame) die Bahn – amerikanische Spielweise –.
- 2.7.4 Einzelbewerbe können auch nach europäischer Spielart durchgeführt werden – ohne Bahnwechsel –.
- 2.7.5 Die Bahnverteilung wird vom SpA-Bowling rechtzeitig festgelegt.
- 2.8 Spielwertung
- 2.8.1 Die Wertung erfolgt nach dem 2-Punkte-System, d. h., für jedes Spiel werden 2 Punkte vergeben. Bei Unentschieden erfolgt Punkteteilung.





- 2.8.2 Im Husemann-Pokal spielen die Mannschaften 3 Spiele in Folge gegeneinander. Die Wertung erfolgt ebenfalls im 2-Punkte-System. Zusätzlich werden für das höchste Gesamtergebnis 2 Punkte vergeben. Entsteht nach 3 Spielen Punktgleichheit, wird ein Roll-Off gespielt. Hierbei werden die letzten beiden Frames inkl. der Nachwürfe wiederholt, die Mannschaften mit den höchsten Punkten in diesem Roll-Off gewinnt das Spiel.
- 2.8.3 Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb nicht an, so fallen die Punkte dem Gegner zu. Als Nichtantreten gilt, wenn auch 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn noch keine 2 bzw. 3 (siehe 2.8.4) für die BSG startberechtigte Spieler auf den zu bespielenden Bahnen anwesend sind und mit dem Spiel begonnen haben. Das trifft auch zu, wenn eine Mannschaft vor Beendigung des Spieltages mit weniger als 2 bzw. 3 Spielern weiterspielen muss.
- 2.8.4 Eine Mannschaft gilt als startbereit, wenn 2, beim Husemann-Pokal 3, Spieler anwesend sind. Vervollständigt sich die Mannschaft nach Spielbeginn, darf der betreffende Spieler(in) die Würfe nicht nachholen. Er hat die Wahl, im gerade gespielten Frame oder im nächsten Spiel zu beginnen.
- 2.8.5 Für den fehlenden Spieler/in kann sie folgendes Handicap einsetzen:
- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| – Stadtklasse            | 125 Pins |
| – A-Klasse               | 110 Pins |
| – B-Klasse und niedriger | 100 Pins |
- 2.8.6 Wird ein Spieler/in ohne Spielberechtigung eingesetzt, so wird das von diesem Spieler/in erzielte Ergebnis gestrichen, ohne dass das für diese Klasse gewährte Handicap eingesetzt werden darf.
- 2.9 Sieger; Auf- und Absteiger
- 2.9.1 Klassensieger am Ende einer Spielrunde ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der insgesamt geworfenen Pins. Ist auch diese gleich, entscheidet das gegeneinander erzielte Ergebnis. In gleicher Weise ergibt sich die weitere Platzierung innerhalb einer Spielklasse.
- 2.9.2 Aufsteiger in die nächst höhere Klasse sind die ersten zwei Mannschaften der Tabelle nach Saisonabschluss.
- 2.9.3 Absteiger in die nächst niedrigere Klasse sind die letzten zwei Mannschaften der Tabelle nach Saisonabschluss.





2.9.4 Bei einer zahlenmäßigen Änderung einer Klasse befindet die Fachwarteversammlung über die neue Klasseneinteilung.

## **2.9.5 gelöscht**

2.10 Sportkleidung  
Die Bowlingbahn darf nur mit „Bowlingsschuhen“ und angemessener Sportkleidung betreten werden. Bei Mannschaften ist auf eine einheitlich abgestimmte Sportkleidung zu achten. Damit soll ein einheitliches Bild des Betriebssports nach außen demonstriert werden.

2.10.1 Spielbereich  
Der Spielbereich umfasst die Anlauffläche und den Sitzbereich einer Bahn. Bei Wettkämpfen sollen sich die Spieler im Sitzbereich derjenigen Bahn aufhalten, auf der sie spielen um andere Spieler/innen nicht zu behindern.

## **2.10.2 gelöscht**

2.11 Foullinie  
Die Foullinie sollte in Ordnung sein und ist daher vor dem Wettkampf zu überprüfen. Liegt im Spielbetrieb ein Defekt vor, der nicht zu beheben ist, wird die Foullinie auf allen Bahnen ausgeschaltet.

2.12 Fehlwürfe  
Folgende Würfe gelten als Fehlwürfe. Die dabei gefallen Pins werden nicht gezählt.

- a) wenn der Ball die Bahn vor dem Erreichen des Pindecks verlassen hat,
- b) wenn der Ball von der Rückwand zurückprallt,
- c) wenn ein die Bahn verlassener Ball tote Pins in das Pindeck spielt.

2.13 Pinstellung  
Wird ein stehender oder schwankender Pin beim Entfernen der sogenannten toten Pins durch den Stellautomaten umgeworfen, gilt er als nicht gefallen und muss auf seinem ursprünglichen Platz aufgestellt werden.

Jeder Spieler ist dafür verantwortlich, dass die Pins richtig aufgestellt sind. Der Spieler muss darauf bestehen, dass jeder Pin, der nicht richtig aufgestellt ist, in die richtige Stellung gebracht wird, bevor er seinen Ball wirft. Tut er das nicht, stimmt er jeder Pinstellung zu. Nach dem ersten Wurf verrutschte Pins sind in der jetzigen Position zu räumen. Die richtige Anzeige ist zu beachten.





Pinstellungen dürfen nur verändert werden, wenn der Stellautomat einen oder mehrere Pins falsch aufgestellt hat. Besteht zwischen Spieler und Aufsicht Uneinigkeit über die Pinstellung, so ist auf das Bild, das der Stellautomat hingestellt hat, weiterzuspielen.

2.14 Als Foul gilt:

- a) wenn ein Spieler bei der Freigabe des Balles oder in der Zeit, bis dieser in die Pins eingelaufen ist, durch Berühren die Foullinie auslöst,
- b) wenn ein Spieler mit einem Körperteil die Bahnausrüstung oder einen Teil des Gebäudes jenseits der Foullinie berührt, auch wenn er dabei nicht die Foullinie auslöst.
- c) wenn ein Spieler dies vorsätzlich begeht, um daraus für sich einen Vorteil zu erzielen. Wird z.B. im ersten Wurf ein Splitt angeworfen und danach die Foullinie ausgelöst, um im Nachwurf einen Spare zu erzielen, so wird das Ergebnis des gesamten Frames nicht gewertet.

Die dabei gefallen Pins werden nicht gewertet.

2.14.1 Ein Wurf wird als nicht gültig erklärt, wenn ein Spieler auf der falschen Bahn oder in der falschen Reihenfolge spielt. Der Wurf ist zu wiederholen.

2.14.2 Haben mehrere Spieler auf der falschen Bahn gespielt, beenden alle Spieler den Frame und setzen das Spiel auf der richtigen Bahn fort.

2.15 Jeder Wettbewerb ist gesondert auszuschreiben. Für jeden Wettkampf gelten neben der Bowlingsportordnung die gesonderten Richtlinien der Ausschreibung.

2.16 Vor den Wettkämpfen ist den Spielern jegliches Training auf der Wettkampfbahn untersagt. Ein Verstoß hat die Startsperrung zur Folge.

### **3. Allgemeine Wettkampfordnung**

3.1 Spielaufsicht

3.1.1 Die Aufsicht am Wettkampftag hat ein Mitglied des SpA-Bowling.

3.1.2 Die Aufsicht prüft ferner die Spielberichte und korrigiert diese auf Rechenfehler. Ergibt sich ein solcher und damit ggf. eine Punkteänderung, so haben die Mannschaften keinen Anspruch auf Neuansetzung des Spiels. Die eingetragenen Einzelergebnisse zählen hierbei.

3.1.3 Die Aufsicht trifft alle für den reibungslosen Ablauf des Wettkampftages notwendigen Entscheidungen.





- 3.1.4 Ohne Vorlage eines Bowlingpasses darf ein Spieler nur unter Vorbehalt an den Start gehen. Ein entsprechender Vermerk ist im Spielberichtsbogen von der Aufsicht zu machen. Die Spielberechtigung kann von jedem Mannschaftsführer geprüft werden.
- 3.2 Bowler, die zum Zeitpunkt des Wettkampfes keinen Pass des BSV haben, gelten als nicht spielberechtigt. In einem solchen Fall ist das Ergebnis des nicht spielberechtigten Spielers nicht zu werten. Der Antragseingang beim Verbandspasswart ist maßgebend.
- 3.3 Spielberichte Mannschaftswettbewerb
- 3.3.1 Die Mannschaftsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass vorbereitete Spielformulare vorhanden sind. Sie sind für das richtige Übertragen der Ergebnisse verantwortlich. Das auf dem Spielbericht übertragene Ergebnis hat Gültigkeit.
- 3.3.2 Nach Beendigung der Spiele sind die Spielzettel von beiden Mannschaften auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen.
- 3.4 Bei Einzel- und Tandemwettbewerben muss das Ergebnis vom jeweiligen Bahngegner auf Richtigkeit abgezeichnet werden.
- 3.5 Mannschaftszugehörigkeit
- 3.5.1 Die Zugehörigkeit zu einer Mannschaft ergibt sich nach dem ersten Start. Jeder Spieler hat sich nach zwei Starts dort fest gespielt. Er ist damit Stammspieler dieser Mannschaft.
- 3.5.2 Der Start eines Stammspielers in unteren Mannschaften ist nur möglich, wenn der Spieler den Durchgang vor dem Mannschaftswechsel ganz ausgesetzt hat.
- 3.5.3 Je Durchgang kann immer nur ein Spieler einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Er kann auch nur in die nächst untere wechseln, also nicht von der ersten zur dritten Mannschaft. In den letzten beiden Durchgängen ist ein Wechsel von Stammspielern oberer in eine untere Mannschaft ausgeschlossen.
- 3.5.4 Spieler unterer Mannschaften können in beliebiger Anzahl in höheren Mannschaften eingesetzt werden (Ersatzspieler). Sie können nach einmaligem Einsatz unmittelbar in ihre Stammmannschaft zurück. Nach zwei aufeinander folgenden Einsätzen in höheren Mannschaften werden sie dort zu Stammspielern.
- 3.5.5 Ein spiefreier Tag gilt nicht als Durchgang.





- 3.6 Nach jedem Spiel dürfen Spieler einer Mannschaft ausgewechselt werden. Der Einsatz hat sofort zu erfolgen und ist im Spielbericht zu vermerken.
- 3.6.1 Ein während des Spiels ausgewechselter Spieler darf an diesem Spieltag nicht mehr eingewechselt werden.
- 3.7 Am Spieltag ist nur ein Start in einer Mannschaft möglich.
- 3.8 Bei Tandem- bzw. Mixed-Tandem-Wettbewerben ist ein Austausch während des Wettkampfes grundsätzlich mit einem anderen Spieler möglich, der in diesem Wettkampf nicht gestartet ist. Geht der Wettbewerb über mehrere Spieltage, kann der ausgeschiedene Spieler bei einem späteren Durchgang für den Auswechselspieler wieder eingesetzt werden.
- 3.9 Der Spielplan ist unbedingt einzuhalten. Beim Ausfall einer Bahnanlage oder Einzelbahn ist die Aufsicht berechtigt, den Wettkampf auch nach längerer Pause (höchstens 30 Minuten) fortsetzen zu lassen. Ist der Schaden nicht bis dahin zu beheben, ist der Wettkampf auf einer anderen zur Verfügung stehenden Bahn zu beenden.
- 3.9.1 Ein Spielabbruch erfolgt dann, wenn der Schaden nicht zu beheben ist und eine andere Bahn nicht zur Verfügung steht. Beim Spielabbruch werden die vollendeten Einzelspiele gewertet. Abgebrochene Einzelspiele zählen nicht und müssen wiederholt werden.
- 3.10 Mannschaften oder Einzelspieler, die sich nach Meldeschluss vom Wettkampf zurückziehen, können neben dem in jedem Fall zu entrichtenden Startgeld zusätzlich mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

## 4. Strafbestimmungen und Proteste

### 4.1.1 Einsprüche (außer Husemann-Pokal)

Einsprüche (z. B. gegen Bahn, Material) sind sofort nach Spielbeginn als Vermerk im eigenen Spielberichtsbogen zu erfassen und vom Protestierenden mit Namensangabe in Klarschrift zu unterschreiben. Unmittelbar im Anschluss ist der Spielberichtsbogen mit dem Einspruch dem zuständigen Staffelleiter oder dem Fachwart zu übergeben.

Nach Beendigung des Spieltages ist kein Einspruch mehr möglich.

### 4.1.2 Einsprüche (nur Husemann-Pokal)

Beim Husemann-Pokal ist der Einspruch unmittelbar auf dem Spielberichtsbogen der gegnerischen Mannschaft zu erfassen und dem Mannschaftsführer mitzuteilen. Der Fachwart ist nach Abschluss des Spieltags unmittelbar durch den Protestierenden zu informieren.

### 4.1.3 Proteste (z.B. Spielwertung, Spielberechtigung)





Ein Protest nach abgeschlossenem Spieltag ist dem Bowling-Fachwart innerhalb von 3 Tagen ab der Bekanntgabe im Internet in schriftlicher Form (e-Mail) mitzuteilen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Einstellungsdatum des Spielergebnisses auf den Internetseiten des BSV Münster, Sparte Bowling. (<http://www.bsv-muenster.de/BSV/Sportarten/Bowling/>).

- 4.2.1 Entscheidung zu Einsprüchen (außer Husemann-Pokal)  
Über Einsprüche entscheidet der SpA-Bowling nach Möglichkeit in erster Instanz am gleichen Spieltag, sonst innerhalb von 10 Tagen.
- 4.2.2 Entscheidung zu Einsprüchen (nur Husemann-Pokal)  
Über Einsprüche entscheidet der SpA-Bowling in erster Instanz innerhalb von 10 Tagen.
- 4.2.3 Entscheidung zu Protesten  
Über Proteste entscheidet der SpA-Bowling in erster Instanz innerhalb von 10 Tagen.
- 4.3 Gegen die Entscheidung des SpA-Bowling kann innerhalb von 8 Tagen bei der Spruchkammer des Betriebssport-Verbandes Einspruch eingelegt werden (siehe Rechts- und Verfahrensordnung).
- 4.4 Für auszusprechende Strafen gelten neben der Rechts- und Verfahrensordnung die in dieser Sportordnung festgelegten Mindeststrafen.

